

XXII.

**Von der Execution gegebener
Weisung und gesprochenen Urtheil.**

Die Rechtskräftigen Weisungen oder Urtheil sind unverzüglich zu exeqviren, und da es Schuld und Schäden anlanget / erstlich in des convincirten Theils fahrende und bereiteste / auch da diese nicht genügen / in die liegende Güter ; So es aber Bergtheile / Ausbeute / Bechen / Borrath / oder sonst immobilia betrifft / in dieselbe Güter und subjecta würcklich zu verhelfsen / oder auch / nach Gelegenheit der Sachen / der schuldige Theil / bis zu Leistung des Judicati , zu verarrestiren / und in Hassf zu nehmen.

XXIII.

Von Contracten und Vergleichen über Bergtheile.

Mündel- Verträge / und Extrajudicial- Contracte können denen öffentlichen Amtshandlungen nicht præjudiciren , noch ein Privat-Revers das Gegenbuch aufheben.

Es soll auch auff Schrift- und Mündliche- Contracte / Verträge / und Cessiones , so ohne des Berg- Amts Wissen und Consens auffgerichtet / abgeredet / und geschlossen / auch dem Bergbuch nicht einverleibet / ob gleich ein Instrumentum publicum darüber gesertiget / oder von Zeugen unterschrieben und besiegelt.